

Allgemeine Vertragsgrundlagen (AVG) für Verträge über Kommunikationsdesign-Leistungen der Allianz deutscher Designer (AGD)

Die nachfolgenden AVG gelten für alle an Kölledesign (Holger Schäfers) erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Jeder an Kölledesign erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 1.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Kölledesign weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
- 1.4 Kölledesign überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.5 Kölledesign hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Kölledesign zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 1.6 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Vergütung

- 2.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 2.2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 2.3 Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist Kölledesign berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 2.4 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die Kölledesign für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. Fälligkeit der Vergütung

- 3.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Kölledesign hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug kann Kölledesign Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.
- 4.2 Kölledesign ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Kölledesign entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Kölledesign abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Kölledesign im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 5.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.3 Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 5.4 Kölledesign ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Designer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind Kölledesign Korrekturmuster vorzulegen.
- 6.2 Die Produktionsüberwachung durch Kölledesign erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Kölledesign berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber Kölledesign 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Kölledesign ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

7. Haftung

- 7.1 Kölledesign verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 7.2 Kölledesign verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- 7.3 Sofern Kölledesign notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Kölledesign. Kölledesign haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.4 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 7.5 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von Kölledesign.
- 7.6 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet Kölledesign nicht.
- 7.7 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Kölledesign geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

8. Bereitstellung von Inhalten, Rechtsgarantie und Freistellung

- 8.1 Rechtsgarantie des Auftraggebers: Der Auftraggeber versichert und garantiert, dass er an allen von ihm bereitgestellten Inhalten (z. B. Bilder, Grafiken, Logos, Texte) die für die Vertragserfüllung erforderlichen Urheber-, Marken-, Leistungsschutz- und Persönlichkeitsrechte besitzt. Er garantiert ausdrücklich, dass die vertragsgemäße Nutzung dieser Inhalte durch den Auftragnehmer keine Rechte Dritter verletzt.
- 8.2 Zweckgebundene Rechteeinräumung: Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer ein einfaches, zeitlich und räumlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht ein, die bereitgestellten Inhalte für die Zwecke dieser Vertragserfüllung zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu bearbeiten.
- 8.3 Vollständige Haftungsfreistellung: Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern vollumfänglich frei, die wegen der Verletzung von Urheber-, Marken-, Persönlichkeits- oder sonstigen Schutzrechten durch die vertragsgemäße Verwendung der beigestellten Inhalte geltend gemacht werden. Die Freistellungspflicht umfasst auch die vollständigen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung (insb. Gerichts- und Anwaltsgebühren) des Auftragnehmers.
- 8.4 Keine Prüfpflicht: Den Auftragnehmer trifft keine Pflicht zur rechtlichen Überprüfung der vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalte. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die Verwendung von Inhalten abzulehnen, wenn begründete Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestehen.

9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 9.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Kölledesign behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 9.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Kölledesign eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 9.3 Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller Kölledesign übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Kölledesign von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Erfüllungsort ist der Sitz von Kölledesign.
- 10.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.